Anlage 1 zur Richtlinie

1

zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien" in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12.05.2023

Anforderungen an einzureichende Anträge und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 1 – Entwicklung von Armutspräventionskonzepten (Nummer 2.1 der Förderrichtlinie)

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll.

Dabei ist besonderes Gewicht auf folgende Qualitätskriterien eines integrierten, fachvernetzenden Konzepts zur Armutsprävention zu legen:

- Stärkung kommunaler Fachplanungen als integrierte Planung,
- durchgehende Verankerung einer Perspektive auf Kinder-/Familienarmut,
- Entwicklung von Strategien und Instrumenten zur Armutsprävention insbesondere auf der Grundlage von geeigneten Indikatoren für eine integrierte kommunale Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberichterstattung sowie
- Stärkung der lokalen Netzwerkarbeit unter Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure in die Planungsprozesse, insbesondere der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Das Armutspräventionskonzept soll der gewählten kommunalen Vertretung zur Befassung vorgelegt werden.

Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

- 1 Kommunaler Arbeitsstand in Bezug auf eine Armutspräventionsstrategie, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
- 2 Beteiligungsstruktur
- 3 Datenanalyse
- 4 Handlungsstrategie
- 5 Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
- 6 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Anlage 1 zur Richtlinie

Zu 1. Kommunaler Arbeitsstand in Bezug auf eine Armutspräventionsstrategie, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung

Das Vorhandensein von Vorarbeiten zu einer kommunalen Armutspräventionsstrategie ist keine Fördervoraussetzung. Sollten allerdings bereits Vorarbeiten vorliegen (zum Beispiel Datenerhebungen oder -auswertungen, interne oder externe Abstimmungsprozesse, Ableitung von Zielen für die Armutsprävention usw.), sind diese hier zu beschreiben und es ist darzustellen, wie das beantragte Projekt daran anknüpfen und die Arbeiten fortsetzen soll. Des Weiteren ist hier darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe E12 TVöD Kommunen möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Soziologinnen/Soziologen oder Stadt- und Regionalplanerinnen/Regionalplanern (Hochschulabschluss).

Zu 2. Beteiligungsstruktur

Partizipation und eine dialogorientierte Ausrichtung sind wesentliche Erfolgsfaktoren und Qualitätskriterien für eine strategische Sozialplanung. Dementsprechend sollen die relevanten Akteurinnen und Akteure auf den verschiedenen Planungsebenen in der Kommune sowie die Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise weitere lokale Initiativen und Vereine in die Entwicklung der Armutspräventionsstrategie eingebunden werden. Mit Blick auf die Prozessqualität soll der Projektantrag auf folgende Aspekte eingehen:

- Beschreibung von Methoden zur Zieldefinition beziehungsweise Schwerpunktsetzung für das Projekt,
- Aufbau oder Weiterentwicklung von Steuerungs- und/oder Kooperationsstrukturen innerhalb der kommunalen Verwaltung,
- Vernetzung mit weiteren kommunalen Strategien oder mit weiteren Förderprogrammen/-projekten, an denen sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt beteiligt,
- dauerhafte Beteiligung der Fachöffentlichkeit Akteurinnen und Akteure, die in der Region im sozialpolitischen Sinn wirken –beziehungsweise zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure.

Zu 3. Datenanalyse

Ziel dieses Projektabschnitts sollte es sein, über einen möglichst kleinräumigen Überblick zur Ausgangssituation, der sozialen Lage und Infrastruktur der Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf Kinder und Familien zu verfügen. Darüber hinaus sollten bestehende Bedarfe, Potenziale und Ressourcen der Adressaten eruiert werden. Dies umfasst die Analyse der bereits vorhandenen Daten und deren Erweiterung (räumliche, inhaltliche Ausprägungen) sowie die Erschließung weiterer Datenquellen. Als Orientierung können hier die Indikatoren aus dem Monitoring zur sozialen und gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg dienen. Auf Grundlage der in diesem Planungsabschnitt erhobenen Daten kann eine empirisch fundierte Bewertung der sozialen Lage der Kommune erfolgen und mögliche Lücken in der sozialen Versorgung aufgezeigt werden. Handlungsoptionen und -empfehlungen können herausgearbeitet werden. Insofern ist hier aufzuzeigen, wie die

fachübergreifende Darstellung und Auswertung von Daten erfolgen soll und

Anlage 1 zur Richtlinie

welche Herausforderungen im Rahmen der Datenanalyse erwartet werden.

Zu 4. Handlungsstrategie

Im Antragskonzept soll dargelegt werden, wie aus den Ergebnissen der Datenanalysen in einem partizipativen Prozess Schlussfolgerungen gezogen werden sollen, die in eine Handlungsstrategie zur kommunalen Armutsprävention münden. Diesbezüglich ist im Antragskonzept darzustellen wie Akteurinnen/Akteure und Gremien der Stadt- beziehungsweise Kreispolitik in diesen Prozess eigebunden werden.

Zu 5. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung Es ist darauf zu achten, dass das zu entwickelnde Armutspräventionskonzept eine geschlechtergerechte Perspektive einnimmt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei der Erarbeitung eines Armutspräventionskonzepts einzuhalten.

Zu 6. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Zu den genannten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen ein Projektcontrolling erfolgen und die Qualität der Projektumsetzung gesichert werden soll.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 6. Für eine Förderung eines Antragskonzepts müssen die zu den Bewertungskriterien 1 bis 6 formulierten Mindestanforderungen erfüllt werden. Darüber hinaus sind zu den Kriterien 1. bis 5. die Ausgangssituation vor Projektbeginn und das mit dem beantragten Projekt angestrebte Ziel darzustellen.

Anlage 1 zur Richtlinie

Kriterium	Bewertungskriterium	Mindestanforderung
1.	Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	Durch die Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder durch das Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal wird deutlich, dass eine fachlich kompetente Umsetzung des Projektes sichergestellt ist.
2.	Beteiligungsstruktur	Es sind angemessene Steuerungs- und Kooperationsstrukturen innerhalb der Kommunalverwaltung vorgesehen. Mögliche Synergien mit weiteren kommunalen Strategien und/oder weiteren Förderprogrammen sind berücksichtigt. Weitere Akteurinnen und Akteure, die in der Region im sozialpolitischen Sinn wirken, werden dauerhaft beteiligt, insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
3.	Datenanalyse	Das dargestellte Vorgehen zur fachübergreifenden Datenanalyse und diesbezügliche Herausforderungen sind nachvollzieh- und umsetzbar.
4.	Handlungsstrategie	Die Darstellung zur Überführung der Arbeitsergebnisse in eine Handlungsstrategie ist schlüssig. Die Einbindung von Akteurinnen und Akteuren und Gremien der Stadt-/Kreispolitik ist umfassend berücksichtigt.
5.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind berücksichtigt.
6.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling sind ausreichend detailliert dargestellt, nachvollziehbar und realistisch.

Anlage 1 zur Richtlinie